

Satzung des Stash & Sound e.V.

Präambel

Der Stash & Sound e.V. versteht sich als eigenständiger Verein zur Förderung eines gemeinschaftlichen, serviceorientierten und verantwortungsvollen Vereinslebens für volljährige Mitglieder, insbesondere im Umfeld von Konsumkultur, Vereinsleben, Veranstaltungen, Serviceangeboten, Ausstattung, Verbraucherinformation, Prävention, Interessenvertretung und sozialem Austausch.

Der Verein ist **keine Anbauvereinigung im Sinne des Konsumcannabisgesetzes**, betreibt **keinen gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis**, gibt **kein Cannabis** und **kein Vermehrungsmaterial** ab und organisiert keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz.

Der Verein verfolgt einen ideellen Hauptzweck. Wirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere Serviceleistungen, Verköstigung, Warenverkauf, Veranstaltungen, Beratungs-, Organisations- und Unterstützungsleistungen, dürfen ausgeübt werden, soweit sie der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen, rechtlich zulässig sind und nicht zum alleinigen Hauptzweck des Vereins werden.

Der Stash & Sound e.V. soll insbesondere solche legalen Vereins-, Service-, Veranstaltungs- und Unterstützungsangebote ermöglichen, die von einer Anbauvereinigung aufgrund ihrer gesetzlichen Beschränkungen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden dürfen.

In diesem Sinne gibt sich der Stash & Sound e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Stash & Sound**.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „**eingetragener Verein**“ in der abgekürzten Form „**e.V.**“.
3. Der Sitz des Vereins ist **Kiel**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung eines gemeinschaftlichen, serviceorientierten und verantwortungsvollen Vereinslebens für seine Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende ideelle Zwecke:
 - a) Förderung von Austausch, Gemeinschaft, Information und Vernetzung unter volljährigen Mitgliedern;
 - b) Förderung einer verantwortungsvollen Konsumkultur, Verbraucherinformation, Prävention und Aufklärung;
 - c) Förderung von Vereinsleben, Veranstaltungen, Clubkultur, Bildungsformaten, Workshops, Schulungen, Seminaren, Messen, Netzwerktreffen und sonstigen gemeinschaftlichen Formaten;
 - d) Förderung organisatorischer, logistischer, technischer und sozialer Unterstützungsstrukturen für Mitglieder, Mitgliedsvereine, Anbauvereinigungen, Kooperationspartner und sonstige rechtlich zulässige Projekte;
 - e) Förderung von Interessenvertretung, politischem und gesellschaftlichem Austausch sowie Entstigmatisierung volljähriger Konsumentinnen und Konsumenten.
3. Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:
 - a) Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Clubabenden, Workshops, Schulungen, Seminaren, Ausstellungen, Messen, Netzwerktreffen und sonstigen Formaten;
 - b) Bereitstellung von Serviceleistungen für Mitglieder, andere Vereine, Anbauvereinigungen, Kooperationspartner und Dritte, soweit dies rechtlich zulässig ist;
 - c) Verköstigung von Mitgliedern, insbesondere durch Bereitstellung oder Verkauf von Snacks, Getränken, Speisen und

sonstigen Genuss- und Verbrauchsartikeln, soweit hierfür erforderliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind;

d) Verkauf und Bereitstellung von Produkten im Rahmen des Vereinszwecks, insbesondere Rauchbedarf, Zubehör, Merchandise, Anbaubedarf, Growequipment, Informationsmaterialien, Pflege- und Verbrauchsartikel sowie sonstige vereinsbezogene Produkte;

e) Organisation, Planung und Durchführung von Events für Mitglieder, Mitgliedsvereine, Anbauvereinigungen, Kooperationspartner und sonstige Dritte;

f) Unterstützung anderer Vereine durch organisatorische, logistische, technische, gastronomische, administrative, werbliche oder beratende Dienstleistungen;

g) Bereitstellung, Anmietung, Ausstattung und Verwaltung von Räumen, Flächen, Veranstaltungsorten, Lagern, Aufenthaltsbereichen und sonstigen Einrichtungen für Vereinszwecke;

h) Beschäftigung von Personal, Dienstleistern, Beratern, Veranstaltungshelfern, Servicekräften und sonstigen Mitarbeitenden zur Erfüllung des Vereinszwecks.

4. Der Verein ist **nicht gemeinnützig**, sofern keine gesonderte steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt und erteilt wird.

5. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind zulässig, soweit sie der Erfüllung, Finanzierung oder Förderung des Vereinszwecks dienen und nicht den alleinigen oder überwiegenden Hauptzweck des Vereins bilden.

6. Der Verein darf alle Geschäfte vornehmen, die geeignet sind, den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

7. Der Verein betreibt ausdrücklich keinen Anbau von Cannabis, keine Weitergabe von Cannabis, keine Weitergabe von Vermehrungsmaterial und keine Tätigkeit, die einer Erlaubnis als Anbauvereinigung bedarf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Fördermitglieder.

2. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

3. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen, Personengesellschaften, Vereine, Unternehmen, Verbände, Organisationen oder sonstige rechtsfähige oder teilrechtsfähige Zusammenschlüsse werden.

4. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie mit ihren Beiträgen nicht länger als einen Monat im Rückstand sind.

5. Außerordentliche Mitglieder haben Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht, kein aktives Wahlrecht und kein passives Wahlrecht.

6. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell, finanziell, organisatorisch oder materiell. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sofern der Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt oder eine spätere Beitrags- oder Mitgliederordnung hierzu ergänzende Regelungen trifft.

7. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliederkategorien können ergänzend in einer Mitgliederordnung geregelt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag beantragt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen oder elektronischen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

6. Der Vorstand entscheidet ebenfalls über die Zuordnung zu einer Mitgliederkategorie sowie über eine spätere Umwandlung der Mitgliedschaft.

7. Bei juristischen Personen, Unternehmen, Vereinen oder Organisationen ist eine vertretungsberechtigte Person als Ansprechpartner zu benennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung, der Vereinsordnungen und der vorhandenen Kapazitäten an Angeboten, Veranstaltungen und Leistungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder haben die Satzung, Vereinsordnungen, Hausordnungen, Beschlüsse der Organe sowie gesetzliche Vorschriften einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Verein, seinem Ansehen, seinen Mitgliedern oder seinen wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen schaden kann.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstige satzungsgemäß beschlossene Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu leisten.
5. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Verein kann für bestimmte Leistungen, Veranstaltungen, Räume, Produkte oder Serviceangebote gesonderte Nutzungsbedingungen, Preise, Gebühren oder Teilnahmebedingungen festlegen.
7. Ein Anspruch auf bestimmte Leistungen, Produkte, Veranstaltungen, Öffnungszeiten, Verfügbarkeiten oder Serviceangebote besteht nicht, sofern diese nicht ausdrücklich einzelvertraglich vereinbart wurden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung regelt insbesondere:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) laufende Mitgliedsbeiträge,
 - c) Sonderbeiträge,
 - d) Tages-, Monats-, Jahres- oder Projektbeiträge,
 - e) Gebühren für besondere Leistungen,
 - f) Zahlungsmodalitäten,
 - g) Fälligkeiten,
 - h) Mahngebühren und Folgen des Zahlungsverzugs,
 - i) Ermäßigungen, Befreiungen oder Sonderkonditionen.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen und kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
5. Zur Finanzierung besonderer Projekte, Veranstaltungen, Investitionen, Anschaffungen, Umbauten, behördlicher Anforderungen oder wirtschaftlicher Engpässe kann der Vorstand Sonderumlagen beschließen.
6. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Spenden oder sonstige Zahlungen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Tod bei natürlichen Personen,
 - e) Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen oder Organisationen.
2. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende, sofern die Beitragsordnung keine abweichende Regelung vorsieht.
4. Der Vorstand kann in der Beitragsordnung für bestimmte Mitgliedschaftsarten kürzere oder längere Laufzeiten regeln, insbesondere für Tagesmitgliedschaften, Veranstaltungsteilnahmen, Projektmitgliedschaften oder Fördermitgliedschaften.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
6. Offene Forderungen des Vereins bleiben bestehen.

§ 8 Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - a) erheblich oder wiederholt gegen die Satzung, Vereinsordnungen, Hausordnung oder Beschlüsse des Vereins verstößt;
 - b) dem Verein, seinen Organen, Mitgliedern, Mitarbeitenden oder Kooperationspartnern erheblichen Schaden zufügt;
 - c) den Vereinsfrieden nachhaltig stört;

- d) gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen oder Vereinsräumen verletzt;
 - e) Vereinsangebote missbräuchlich nutzt;
 - f) Beiträge trotz Mahnung nicht zahlt;
 - g) vertrauliche Informationen unbefugt weitergibt;
 - h) Gewalt, Drohungen, Beleidigungen, Diskriminierung oder sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt;
 - i) Handlungen vornimmt, die den Verein in den Verdacht unerlaubter Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln, Cannabisabgabe, unerlaubtem Handel oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen bringen können.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
 4. Vor dem Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei besonders schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand eine sofortige vorläufige Sperre der Mitgliedschaft beschließen.
 5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als einen Monat im Rückstand ist.
 6. Der Ausschluss oder die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 9 Vereinsmittel und wirtschaftliche Nebentätigkeiten

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Umlagen,
 - d) Einnahmen aus Serviceleistungen,
 - e) Einnahmen aus Verköstigung,
 - f) Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten, Merchandise, Zubehör, Rauchbedarf, Anbaubedarf und Growequipment,
 - g) Einnahmen aus Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren, Workshops und Events,
 - h) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Bereitstellung oder Nutzung von Räumen, Flächen, Ausstattung oder Technik,
 - i) Beratungs-, Organisations- und Projektleistungen,
 - j) Sponsoring, Kooperationen und Werbung, soweit rechtlich zulässig,
 - k) Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen,
 - l) sonstige rechtlich zulässige Einnahmen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf angemessene Vergütungen, Honorare, Löhne, Gehälter, Aufwandsentschädigungen und sonstige Zahlungen an Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende, Dienstleister, Berater oder sonstige beauftragte Personen leisten, soweit diese Leistungen tatsächlich erbracht werden und die Vergütung angemessen ist.
5. Wirtschaftliche Tätigkeiten des Vereins dienen der Finanzierung, Förderung und praktischen Umsetzung des Vereinszwecks. Sie dürfen nicht so ausgestaltet werden, dass der Verein ausschließlich oder überwiegend auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
6. Überschüsse sind vorrangig zur Erfüllung und Weiterentwicklung des Vereinszwecks zu verwenden, insbesondere für Investitionen, Rücklagen, Personal, Ausstattung, Räume, Veranstaltungen, Projekte, Verwaltung, Digitalisierung, Mitgliederangebote und sonstige Vereinszwecke.
7. Eine Ausschüttung von Vereinsüberschüssen an Mitglieder allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
8. Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr eine wirtschaftliche Planung. Diese kann insbesondere Investitionen, Personal, Räume, Projekte, Veranstaltungen, Warenwirtschaft, Ausstattung und Liquiditätsplanung umfassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann weitere beratende Gremien, Ausschüsse, Projektgruppen, Arbeitskreise oder Beiräte errichten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
 - a) den Vorstandsvorsitzenden einzeln,
 - b) den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einzeln,
3. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
- 4.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen.
8. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende, Projektleiter, Bevollmächtigte, Dienstleister oder Ausschüsse zu übertragen.
12. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über Grundlage, Höhe und Ausgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung oder, soweit rechtlich zulässig, der Vorstand ohne Mitwirkung des jeweils betroffenen Vorstandsmitglieds.
13. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder Bevollmächtigte durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit dies rechtlich zulässig ist und im Vereinsregister eingetragen werden kann.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht zwingend durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) wirtschaftliche, organisatorische und strategische Leitung des Vereins,
 - c) Aufnahme, Einstufung, Umwandlung, Sperrung, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern,
 - d) Erstellung und Änderung der Beitragsordnung,
 - e) Erstellung weiterer Vereinsordnungen, Hausordnungen, Veranstaltungsordnungen, Nutzungsbedingungen und Geschäftsordnungen,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Kooperationen,
 - g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen,
 - h) Einstellung, Beschäftigung und Kündigung von Mitarbeitenden,
 - i) Beauftragung von Dienstleistern, Beratern und freien Mitarbeitenden,
 - j) Warenbeschaffung, Verkauf, Preisgestaltung und Warenwirtschaft,
 - k) Verwaltung von Vereinsräumen, Ausstattung, Technik und Inventar,
 - l) Buchführung, Kassenführung und wirtschaftliche Planung,
 - m) Erstellung des Jahresberichts,
 - n) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - o) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - p) Wahrnehmung der rechtlichen, steuerlichen und organisatorischen Pflichten des Vereins.
4. Der Vorstand kann zur Umsetzung wirtschaftlicher Tätigkeiten separate Geschäftsbereiche, Projekte, Marken, Shops, Veranstaltungsformate oder Dienstleistungsstrukturen einrichten.
5. Der Vorstand achtet darauf, dass der Verein keine Tätigkeiten ausübt, die einer Erlaubnis als Anbauvereinigung bedürfen, sofern eine solche Erlaubnis nicht vorliegt.

§ 13 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
4. Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz, elektronisch, hybrid oder im Umlaufverfahren stattfinden.
5. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden mit angemessener Frist.
6. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail, Messenger, elektronischem Abstimmungssystem oder auf sonstigem nachvollziehbarem Wege gefasst werden.
7. Über wesentliche Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll oder eine elektronische Beschlussdokumentation zu führen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden.
4. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.
5. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
6. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Kontaktadresse versendet wurde.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, leitet der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Versammlung.
8. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Stimmrecht und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Juristische Personen, Vereine, Unternehmen oder Organisationen üben ihr Stimmrecht durch eine vertretungsberechtigte oder schriftlich bevollmächtigte Person aus.
4. Das Stimmrecht kann durch schriftliche oder elektronische Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Beschlüsse können auch schriftlich, elektronisch oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn der Vorstand dies beschließt.
10. Bei elektronischen oder schriftlichen Beschlussfassungen ist den stimmberechtigten Mitgliedern eine angemessene Frist zur Stimmabgabe zu setzen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl des Vorstandsvorsitzenden,
- d) Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,

- f) Satzungsänderungen,
- g) Änderung des Vereinszwecks,
- h) Auflösung des Vereins,

i) Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit der Vorstand diese der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur näheren Regelung seiner Angelegenheiten Vereinsordnungen geben.
2. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Hausordnung,
 - c) Mitgliederordnung,
 - d) Veranstaltungsordnung,
 - e) Geschäftsordnung des Vorstands,
 - f) Datenschutzordnung,
 - g) Waren- und Serviceordnung,
 - h) Nutzungsordnung für Räume und Einrichtungen,
 - i) Compliance-Ordnung.
3. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Vereinsordnungen werden vom Vorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 18 Veranstaltungen, Serviceleistungen, Verköstigung und Verkauf

1. Der Verein kann Veranstaltungen, Clubabende, Workshops, Seminare, Schulungen, Messen, private Feiern, Netzwerktreffen und sonstige Events organisieren und durchführen.
2. Der Verein kann Leistungen gegenüber Mitgliedern, Mitgliedsvereinen, Kooperationspartnern, Anbauvereinigungen und Dritten erbringen, soweit dies dem Vereinszweck dient und rechtlich zulässig ist.
3. Der Verein kann Speisen, Getränke, Snacks und sonstige Verköstigung anbieten, bereitstellen oder verkaufen, soweit hierfür erforderliche gesetzliche Vorgaben, Genehmigungen, hygienerechtliche Anforderungen und sonstige behördliche Voraussetzungen eingehalten werden.
4. Der Verein kann Produkte verkaufen oder bereitstellen, insbesondere Zubehör, Rauchbedarf, Merchandise, Anbaubedarf, Growequipment, Verbrauchsartikel, Kleidung, Informationsmaterialien und sonstige vereinsbezogene Produkte.
5. Der Verein kann für Veranstaltungen, Serviceleistungen, Produkte, Raumnutzungen, Ausstattung, Technik, Catering, Organisation, Beratung und sonstige Leistungen gesonderte Entgelte verlangen.
6. Der Vorstand kann Preise, Nutzungsentgelte, Servicegebühren, Teilnahmegebühren und sonstige Entgelte festlegen.
7. Für bestimmte Leistungen kann der Vorstand gesonderte Bedingungen, Verträge, Preislisten, Nutzungsordnungen oder Serviceordnungen festlegen.
8. Der Vorstand hat bei allen Angeboten darauf zu achten, dass keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz ohne entsprechende Erlaubnis ausgeübt werden.¹

§ 19 Abgrenzung zur Anbauvereinigung und zum Konsumcannabisgesetz

1. Der Verein ist keine Anbauvereinigung im Sinne des Konsumcannabisgesetzes.
2. Der Verein baut kein Cannabis gemeinschaftlich an.
3. Der Verein gibt kein Cannabis an Mitglieder oder Dritte ab.
4. Der Verein gibt kein Vermehrungsmaterial an Mitglieder oder Dritte ab.
5. Der Verein vermittelt keinen Verkauf, keine Abgabe und keine Weitergabe von Cannabis.
6. Der Verein organisiert keine Tätigkeiten, die nach dem Konsumcannabisgesetz ausschließlich einer erlaubten Anbauvereinigung vorbehalten sind.
7. Kooperationen mit Anbauvereinigungen sind zulässig, soweit sie rechtlich erlaubt sind, transparent abgegrenzt werden und keine Umgehung gesetzlicher Vorgaben darstellen.
8. Leistungen des Vereins gegenüber Anbauvereinigungen dürfen insbesondere organisatorische, logistische, technische, gastronomische, veranstaltungsbezogene, administrative oder beratende Tätigkeiten umfassen, sofern diese Leistungen nicht selbst erlaubnispflichtig sind.
9. Die Nutzung von Vereinsräumen für Konsumhandlungen richtet sich ausschließlich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Vorgaben, Mietverträgen, Hausordnungen und Beschlüssen des Vorstands.
10. Der Vorstand ist berechtigt, zum Schutz des Vereins weitergehende Verbote, Zugangsbeschränkungen, Hausregeln, Kontrollmaßnahmen oder Dokumentationspflichten zu beschließen.

11. Der Verein darf nicht dazu genutzt werden, gesetzliche Beschränkungen einer Anbauvereinigung zu umgehen. Zulässig bleibt jedoch die eigenständige Durchführung solcher legalen Tätigkeiten, die nicht dem erlaubnispflichtigen Bereich einer Anbauvereinigung unterfallen.

§ 20 Compliance, Genehmigungen und rechtliche Anforderungen

1. Der Verein übt seine Tätigkeiten nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften aus.
2. Soweit für einzelne Tätigkeiten besondere Genehmigungen, Anzeigen, Erlaubnisse, Konzessionen, Versicherungen oder behördliche Freigaben erforderlich sind, dürfen diese Tätigkeiten erst aufgenommen werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend:
 - a) gastronomische Angebote,
 - b) Ausschank und Verköstigung,
 - c) Veranstaltungen,
 - d) Musik- und Tanzveranstaltungen,
 - e) öffentliche oder nichtöffentliche Events mit besonderem Sicherheitsbedarf,
 - f) Verkauf von Waren,
 - g) Lagerung und Nutzung technischer Geräte,
 - h) Brandschutz,
 - i) Lebensmittelhygiene,
 - j) Jugendschutz,
 - k) Nichtraucherenschutz,
 - l) Datenschutz,
 - m) steuerliche und gewerberechtliche Pflichten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben interne Richtlinien, Kontrollmaßnahmen, Dokumentationspflichten, Zugangsbeschränkungen und Verhaltensregeln zu beschließen.
5. Der Verein achtet darauf, dass seine wirtschaftlichen Tätigkeiten dem Vereinszweck dienen und nicht den alleinigen oder überwiegenden Hauptzweck des Vereins bilden.
6. Der Vorstand kann Tätigkeiten, Angebote oder Veranstaltungen untersagen, beschränken oder einstellen, wenn rechtliche, steuerliche, behördliche, wirtschaftliche oder vereinsinterne Risiken bestehen.

§ 21 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur, soweit dies für die Mitgliederverwaltung, Beitragsverwaltung, Vereinsorganisation, Vertragserfüllung, gesetzliche Pflichten oder berechtigte Vereinsinteressen erforderlich ist.
2. Näheres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden.
3. Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende und Beauftragte sind verpflichtet, vertrauliche Informationen des Vereins, seiner Mitglieder, Kooperationspartner und wirtschaftlichen Strukturen vertraulich zu behandeln.
4. Die Herausgabe von Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, eine wirksame Einwilligung vorliegt oder dies zur Durchsetzung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist.

§ 22 Aufwendungsersatz und Vergütung

1. Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Projektleiter, Mitarbeitende und Beauftragte des Vereins haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern diese vom Vorstand genehmigt wurden.
2. Erstattungsfähig sind insbesondere Reisekosten, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Kommunikationskosten, Materialkosten, Porto, Gebühren und sonstige projektbezogene Auslagen.
3. Aufwendungen sind durch Belege oder geeignete Nachweise nachzuweisen.
4. Der Verein kann Vorstandsmitglieder, Projektleiter, Mitarbeitende, Dienstleister und sonstige beauftragte Personen angemessen vergüten.
5. Die Vergütung kann durch Dienstvertrag, Arbeitsvertrag, Honorarvereinbarung, Minijob, Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale oder sonstige rechtlich zulässige Vertragsform erfolgen.

§ 23 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.
3. Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
4. Der Verein kann zur Absicherung seiner Tätigkeiten Versicherungen abschließen, insbesondere Veranstaltungs-, Betriebs-, Inhalts-, Vermögensschaden-, Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherungen.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte natürliche oder juristische Person, Organisation, Stiftung, Verein oder sonstige Einrichtung.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 25 Salvatorische Klausel und Satzungsvollmacht

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, undurchführbar oder registerrechtlich beanstandet werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, Klarstellungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht, Notar, Finanzamt oder einer sonst zuständigen Stelle verlangt oder empfohlen werden und den wesentlichen Inhalt der Satzung nicht verändern.
3. Solche Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **01.05.2026** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.